

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2011

Oldenburg, den 21. Oktober 2011

Nr. 21

Stadt Oldenburg

Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nr. 58 (Photovoltaik-Kraftwerk Fliegerhorst) des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb)	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes N-777 A (ehemaliger Fliegerhorst/Bereich Landebahn) der Stadt Oldenburg (Oldb)	57
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Hafen der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 26.09.2011.....	57
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau der Stadt Oldenburg (Oldb)	59

Stadt Oldenburg (Oldb)

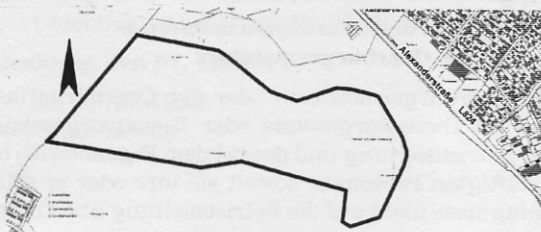
Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nr. 58 (Photovoltaik-Kraftwerk Fliegerhorst) des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes N-777 A (ehemaliger Fliegerhorst/Bereich Landebahn) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat mit Verfügung vom 18. 10. 2011, Az.: 502.4 RV-OL.33-21101-403000-058/540, die Änderung Nr. 58 des Flächennutzungsplanes 1996 für Flächen im Bereich der Landebahn des ehemaligen Fliegerhorstes genehmigt.

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 26. 09. 2011 den Bebauungsplan N-777 A gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39

bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 58 des Flächennutzungsplanes 1996 gem. § 6 BauGB wirksam und der Bebauungsplan N-777 A tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan einschl. der Begründungen können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -



Stadt Oldenburg (Oldb)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Hafen der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 26. 09. 2011

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit

der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i. d. F. vom 27. 01. 2011, (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Oldenburg die folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Hafen der Stadt Oldenburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Oldenburg (Oldb) nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Hafen der Stadt Oldenburg (Oldb)“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 613.000 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Durch den Eigenbetrieb stellt die Stadt Oldenburg in den Hafengebieten des Eigenbetriebes den jeweiligen Nutzern Einrichtungen der Infrastruktur zur Verfügung, um die Anlandung von Wasserfahrzeugen sowie deren Be- und Entladen und die Lagerung von Gütern auf den dafür vorhergesehenen Flächen zu ermöglichen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, die dem Betriebszweck dienlich sind.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes „Hafen der Stadt Oldenburg“ werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister eine Betriebsleitung und eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dies sind insbesondere:
 1. die Erarbeitung einer Hafengebührensatzung für die Benutzung der Hafenanlagen, die über den Betriebsausschuss dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen ist,
 2. alle Maßnahmen im Rahmen der Ablauforganisation,
 3. Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes,
 4. wiederkehrende Geschäfte soweit die in § 4 Absatz 3 genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungs- und Baggarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
 5. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie der Betriebsleitung von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister übertragen worden sind.

- (3) Die Betriebsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil und ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Oldenburg bildet gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der jeweilige für die Bereiche Haushalt und Finanzen zuständige Ausschuss der Stadt Oldenburg bildet zugleich den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsausschuss beschließt über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt,
 3. die Stundung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag 100.000,00 € übersteigt,
 4. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert im Einzelfall 15.000,00 € übersteigt,
 5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,00 € beträgt,
 6. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 7. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat, oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses außerhalb des Anwendungsbereiches von § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG bleibt unberührt.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes Hafen

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Oldenburg.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (4) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Jahresabschluss ist gemäß § 34 EigBetrVO zu veröffentlichen.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Oldenburg verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Hafens der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 27. 05. 2002 außer Kraft.

Oldenburg, den 07. 10. 2011

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. 01. 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 26. 09. 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau vom 30. 11. 2009 (Amtsblatt der Stadt Oldenburg v. 18. 12. 2009, S. 63, und v. 26. 02. 2010, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2 wird in der Überschrift das Wort „Zweck“ ersetzt durch das Wort „Gegenstand“.
2. In § 2 (1) Satz 1 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
3. In § 3 (2) Satz 1 werden die Worte „die NGO“ ersetzt durch „das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz“.
4. In § 4 (1) Satz 1 wird der Paragraphenhinweis „§ 113 NGO“ ersetzt durch „§ 140 Abs. 2 NKomVG“.
5. In § 4 (1) Satz 2 wird der Paragraphenhinweis „§§ 51 bis 53 NGO“ ersetzt durch „§§ 71 bis 73 NKomVG“.
6. In § 4 (4) wird der Paragraphenhinweis „§ 57 Abs. 2 Satz 4 NGO“ ersetzt durch „§ 76 Abs. 2 Satz 4 NKomVG“.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01. 11. 2011 in Kraft.

Oldenburg, den 04. 10. 2011

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister